# Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept

# LeoKids GmbH

# Kinderkrippe, Schwabing

# LeoKids GmbH

# Leopoldstrasse 43a, 80802 München

# Christian Mürau (Träger) 0177 30 77 225

# leokidskrippe@gmail.com

**Vorwort**  3

**1. Gesetzliche Grundlagen 4**

1.1 §1 BKiSchG Bundeskinderschutzgesetz

1.2 Art.10 des BayKiBiG

1.3 §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

1.4 Artikel 9b BayKiBiG

**2. Differenzierung möglicher Formen von Gewalt 5**

2.1 Grenzverletzungen

2.2 Übergriffe

**3. Formen von Kindeswohlgefährdung 6**

3.1 Körperliche Misshandlung

3.2 Vernachlässigung

3.3 Seelische Misshandlungen

3.4 Sexueller Missbrauchs

**4. Haltung – Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit 8**

4.1. Altersgemäße Aufklärung der Kinder

4.2. Pädagogische Arbeit mit Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen

4.3. Persönliche Grenzen

4.4. Nähe und Distanz

4.5. Schutz der Intimsphäre der Kinder

4.6. Nacktheit/Doktorspiele

4.7. Schlafsituation/Ausruhen

**5. Teamkultur 11**

6. Partizipation

6.1. Beteiligung der Kinder

6.2. Beteiligung der Eltern

6.3. Beteiligung des Teams

**7. Beschwerdemanagement 14**

7.1. Beschwerden durch die Kinder

7.2. Beschwerden durch andere Personengruppen

**8. Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen 15**

**9. Verhaltenskodex 16**

**10. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 16**

10.1. Vorgehen bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung

10.2. Vorgehen bei Gefährdung außerhalb der Einrichtung

**11. Einrichtungsbezogener Handlungsplan 17**

**Vorwort**

Der Schutz von Kindern vor Gewalt geht uns alle an. Aus diesem Grund sind der Kinderschutz und die Kinderrechte fest im Gesetz verankert und gehört zu den gesetzlichen Pflichten einer jeden Kindertageseinrichtung. Als Träger hat man dafür Sorge zu tragen, dass die Kinderrechte und der Kinderschutz in der pädagogischen Konzeption festgelegt und durch dieses Schutzkonzept klar und deutlich für unsere Einrichtung formuliert und verankert sind.

Die Kinderkrippe LeoKids ist in privater Trägerschaft und geprägt von einem Geist der gemeinsamen Gestaltung und Verantwortung in allen Belangen.

Unser Leitsatz "Ein Kind darf ein Kind sein." ist die Grundlage für unser pädagogisches Arbeiten und Handeln. Unser pädagogisches Personal trägt dazu bei, dass sich die Kinder in unserer Einrichtung zu starken, fröhlichen, selbstbewussten und sozial kompetenten Menschen entwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass die Kinder ernst genommen werden, ihre eigene Meinung gehört wird, ihre Bedürfnisse erkannt und wahrgenommen werden und somit ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist es für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben jederzeit ihre Bedürfnisse, Befindlichkeiten und Wünsche zu äußern. Durch unser Schutzkonzept und einen transparenten Umgang mit dem Thema Kinderschutz erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten.

Mit dem Inkrafttreten des BKiSchG wird dem Team in Sachen Kinderschutz viel Verantwortung übertragen. Sie haben Sorge zu tragen, dass:

* die Rechte aller Kinder gewahrt werden.
* die Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld
* geeignete Verfahren entwickelt, weiterentwickelt und umgesetzt werden.
* es Möglichkeiten der Beschwerde für alle Beteiligten gibt.
* Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden.

All diese Anforderungen werden in dem vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt und festgeschrieben. Dieses Schutzkonzept wurde über einen langen Zeitraum gemeinsam mit dem Team erarbeitet und wird regelmäßig überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter\*innen in unserer Einrichtung. Ziel des Konzeptes ist die Prävention vor jedweden Übergriffen und allgemeinen Grenzüberschreitungen.

Christian Mürau

1. **Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes**

**1.1. § 1 BKiSchG Bundeskinderschutzgesetz**

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

**1.2. Art. 10 des BayKiBiG**

Dieser Artikel regelt den Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und legt fest, dass jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten sind, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Eine angemessene Bildung, Erziehung und Betreuung sind durch den Einsatz ausreichenden und qualifizierten Personals sicherzustellen.

**1.3. § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Das Kinderschutzgesetz sieht für jede Kindertagesstätte vor, ein Verfahren festzulegen, das bei ersten Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung umgesetzt wird. Auch für unsere Einrichtung wurde im Rahmen der Konzeptionsentwicklung und Qualitätssicherung ein solches Verfahren festgelegt. Hierbei richten wir uns nach den Vorgaben der Münchner Grundvereinbarung. Sollten uns Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist das Fachpersonal verpflichtet den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrzunehmen, d. h. insbesondere:

* Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrzunehmen
* bei der Risikoabwägung mehrere Fachkräfte einzubeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen
* bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
* das Jugendamt zu informieren, falls die Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden
* in den jeweiligen Verfahrensschritten die spezifischen Datenschutzbestimmungen der §§ 61ff.SGB VIII zu beachten
* Personensorgeberechtigte sowie Kinder und Jugendliche einzubeziehen, soweit der Kinder- und Jugendschutz dadurch nicht infrage gestellt wird

**1.4. Artikel 9b BayKiBig**

Wir sind gesetzlich verpflichtet uns bei der Anmeldung eines Kindes für einen Betreuungsplatz von den Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorlegen zu lassen. Darüber hinaus ist beim Eintritt in die Krippe ein altersgerechter Masernimpfschutz nachzuweisen.

 **2. Differenzierung möglicher Formen von Gewalt**

**2.1. Grenzverletzungen**

"Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönliche Grenze innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen entstehen."[[1]](#footnote-1)

Beispiele für Grenzverletzungen:

* Zwang zum Essen bzw. Aufessen, Probieren
* mangelnde Versorgung mit Getränken und Nahrung
* körperliche Übergriffe, wie das Kind am Arm ziehen oder schütteln Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
* verbale Androhung von Strafe- und Erziehungsmaßnahmen
* Kind vor die Tür stellen oder ausgrenzen
* Bloß stellen der Kinder vor der Gruppe

**2.2. Übergriffe**

 "Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respektes gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs (…)““ [[2]](#footnote-2) zit. Enders, Kossatz, Kelkel. ebd.

"Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe wie massiv unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachten usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. In Fällen von Übergriffen verpflichtet sich der Träger zur Intervention und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern."[[3]](#footnote-3)

 **3. Formen von Kindeswohlgefährdung**

**3.1. Körperliche Misshandlung**

"Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen - vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügel, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken oder anderen Gegenständen -, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.“[[4]](#footnote-4)

**3.2. Vernachlässigung**

"Kindesvernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welche zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen.“[[5]](#footnote-5)

**3.3. Seelische Misshandlung**

 "Seelische Gewalt ist die wohl häufigste Form von Kindesmisshandlung. Zugleich ist sie nur schwer zu definieren. Sicher ist, dass jede körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung auch die Seele des Kindes schädigen. Seelische Verletzungen spielen daher bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder eine zentrale Rolle. Während körperliche Verletzungen in den meisten Fällen heilen, wirken seelische Wunden oft ein Leben lang nach.

Seelische Misshandlungen bezeichnet grob ungeeignete und unzureichende altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten gegenüber Kindern in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korrumpierung, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung, wodurch das Bestreben eines Kindes, seine emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt und frustriert wird, dass seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und schädigt.

Seelische Misshandlung kann aktiv erfolgen, wie im Fall verächtlicher Zurückweisung, oder passiv, wenn ein Kind zum Beispiel beständig ignoriert wird. Sie kann als akutes Geschehen auftreten oder als chronische Interaktionsmuster. Seelische Misshandlung kann sich als leicht erkennbarer, extremer Verhaltensakt zeigen oder subtile Formen annehmen. In allen Fällen psychischer Gewalt geht es um ein wiederholtes oder dauerhaftes Verhaltensmuster, durch das dem Kind zu verstehen gegeben wird, es sei wertlos, ungewollt oder ungeliebt, mit schweren Fehlern behaftet oder nur dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.“[[6]](#footnote-6)

**3.4. Sexueller Missbrauch**

"Sexueller Missbrauch ist eine, die geltenden Generationsschranken überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Minderjährigen in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornographischen Aktivitäten und Prostitution.“[[7]](#footnote-7)

1. **Haltung – Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit**

Es ist bekannt, dass sexueller Missbrauch zu 52% im familiären Umfeld, zu 32% in Institutionen, zu 9% im weiteren sozialen Umfeld und zu 7% durch Fremdtäter stattfindet. Aus diesen Fakten leiten wir ab, dass eine Bewusstmachung des Themas unumgänglich ist, jedes 5. Kind ist in irgendeiner Form betroffen und es bedarf einer Haltung der Achtsamkeit. Dabei geht es nicht darum, allen und jedem zu misstrauen oder um „totale Kontrolle“ – es geht uns darum, Vertrauen aufzubauen, den Kindern Gelegenheit zum Erzählen zu schaffen und ihnen aufmerksam zuzuhören.

Wir wissen: Missbrauch erfolgt bevorzugt in einem Umfeld, das eine Aufdeckung unwahrscheinlich macht, z.B. wegen einer Tabuisierung des Themas, da das Umfeld eine Überstrukturierung aufweist oder im Gegenteil keine oder kaum Strukturen aufweist, wenig Sexualerziehung vermittelt wird und kein Wissen über Hilfemöglichkeiten besteht.

Deshalb sind bei den LeoKids unter vielen Aspekten (z.B. Tagesablauf, Bezugspersonen, Beschwerdemanagement, Transparenz) angemessene Strukturen geschaffen und im pädagogischen Konzept festgeschrieben worden, die gleichzeitig Freiheit und Schutz gewährleisten. Zudem ist das Thema Sexualerziehung fest in unserem pädagogischen Konzept verankert und ein Netzwerk von Hilfe- und Kontaktmöglichkeiten besteht und wird fortlaufend aktualisiert und erweitert (siehe Punkt 5 in diesem Schutzkonzept).

Viele wichtige Aspekte des Kinderschutzes sind verankert in unserer täglichen pädagogischen Arbeit:

* 1. **Altersgemäße Aufklärung der Kinder:**

Schon ab dem Beginn der Betreuung in der Einrichtung wird mit den Kindern situations- und altersgerecht über das Ich-Sein geredet. Hierbei werden sie darin bestärkt, dass sie das Respektieren ihrer Grenzen einfordern dürfen und auch die Grenzen der anderen Kinder respektieren lernen: Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die nur Mama und Papa machen dürfen? Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die niemand ohne mein Einverständnis machen darf? An wen wende ich mich, wenn jemand etwas gemacht hat? Ich darf NEIN sagen. An wen wende ich mich, wenn ein/e Mitarbeiter\*in nicht auf STOP hört? An wen wende ich mich, wenn Mama oder Papa (oder ein anderes Familienmitglied) nicht auf STOP hören?

* 1. **Pädagogische Arbeit mit Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen:**

Im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit werden über alle KiTa-Jjahre wiederholt folgende Themen zum Kinderschutz behandelt

* Projekte und Arbeit zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers (z.B. wie heißen alle Körperteile, inklusive der Geschlechtsteile, kreative Projekte zur Darstellung und Einzigartigkeit des eigenen Körpers, Turnen, Tanzen, Musikmachen mit dem eigenen Körper)
* Wie und wo sind meine körperlichen Grenzen? („Mein Körper gehört mir!“), Wie wahre ich diese Grenzen (kleines Nein, großes Nein)? Wie verhalte ich mich in „unangenehmen“ Situationen? Was empfinde ich als angenehm/unangenehm und wie kann ich das äußern?
* Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen (z.B. regelmäßige Gesprächsrunden über Gefühle und den Umgang damit)
	1. **Persönliche Grenzen:**

Aggressionen gehören zum menschlichen Verhalten. Auch Kinder reagieren in verschiedenen Situationen impulsiv und aggressiv oder zeigen starke und andauernde Aggressionen, drohen anderen oder üben Gewalt aus. Die Mitarbeiter\*innen bemühen sich, eine Atmosphäre zu schaffen, in der die Kinder Wege finden, sich mitzuteilen, in der Konflikte gewaltfrei gelöst werden können und Grenzen nicht überschritten werden. Der Schutz der Kinder steht an erster Stelle. Grenzverletzungen werden gestoppt: „Stopp. Ich habe Angst, dass ihr euch weh tut.“ (Zur Verstärkung und Verdeutlichung erfolgt eine körperliche Trennung – die Hand oder der Körper dient als Barriere). Alternatives Verhalten wird erarbeitet und eingeübt. Hierbei haben die Mitarbeiter\*innen eine Vorbildfunktion.

Hierbei sind auch die eigene Biografie und kulturellen Hintergründe der Kinder einzubeziehen.

* 1. **Nähe und Distanz:**

Körperliche und emotionale Nähe sind Teil des Konzeptes der Big LeoKids. Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt jedoch nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes. Jedes Kind kann immer frei entscheiden, ob es jede Form der körperlichen Nähe von Erwachsenen annehmen oder ausschlagen möchte. Küsse auf den Mund oder die Wange überschreiten das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Bezugsperson und Kind.

* 1. **Schutz der Intimsphäre der Kinder, insbesondere Wickelsituation:**

Wichtig – insbesondere in der Krippe ist natürlich das Thema Sauberkeitsentwicklung. Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Wir fragen die Kinder, von wem es gewickelt werden möchte und jedes Kind hat ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen anzunehmen oder auch abzulehnen. Auf Wunsch der Kinder, dürfen auch neue Mitarbeiter nach einer Einweisung diese Aufgabe übernehmen. Das Wickeln der Kinder darf zum Schutze der Privatsphäre der Kinder nur in gesonderten Räumlichkeiten stattfinden, hierbei wird die Tür jedoch nie ganz geschlossen und wir arbeiten nach dem Vier-Augen-Prinzip. Dies gewährt einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen.

Die Toilettensituation ist auch eine intime Situation. Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist z.B. ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden. Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der Hilfe leistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt bzw. explizit nachgefragt, ob eine bestimmte Bezugsperson helfen darf.

Eltern sind grundsätzlich in der Toiletten- und Wickelsituation nicht anwesend.

Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig durch. Die Bezugspersonen leisten altersentsprechende Hilfestellung, um einer Verbrennung der Haut vorzubeugen. Ebenso wie beim Wickeln, werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Bezugsperson respektiert.

**4.6 Nacktheit/Doktorspiele:**

Die Kinder haben ein Recht auf Nacktheit bis auf die Unterwäsche. Hat ein Kind das Bedürfnis sich auszuziehen, darf es dies, sofern dies temperaturbedingt nicht seine Gesundheit gefährdet. Ebenso hat jedes Kind das Recht darauf, Nacktheit abzulehnen. Kein Kind wird gegen seinen Willen gezwungen sich auszuziehen, auch nicht, wenn im Garten mit Wasser gespielt wird. Die Bezugspersonen der Einrichtung achten zudem darauf, dass kein Gruppenzwang auf einzelne Kinder bezüglich Nacktheit oder Ausziehen ausgeübt wird. Zudem achten die Bezugspersonen auf potentielle erwachsene „Zuschauer“ (Personen, die außerhalb der Kindertagesstätte (= eine öffentliche Straße) vorbeigehen bzw. stehenbleiben) und sprechen diese gezielt an bzw. melden diese ggf. bei der Polizei. Sollte es die Situation ergeben, dürfen die Kinder ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder vorausgesetzt. Hierfür werden mit den Kindern Regeln festgelegt. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es den Kindern jedoch verboten, sich Dinge einzuführen. Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich Nacktheit und sogenannter „Doktorspiele“ ankündigt, werden Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen. Niemand darf gezwungen werden seine Geschlechtsteile zu zeigen und niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden. Dennoch ist allen Bezugspersonen bewusst, dass Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Überwachung weder möglich noch erstrebenswert ist. Weiterhin ist sich das Team darüber bewusst, welche räumlichen Gegebenheiten (z.B. Nischen oder Kuschelecken) besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, um Übergriffen jeglicher Art vorzubeugen.

**4.7 Schlafsituation/Ausruhen:**

Die Schlafsituation wird, wenn möglich immer von täglich wechselnden Bezugspersonen begleitet. Keine Bezugsperson sucht aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht. Kinder dürfen sich in der Schlafsituation bis auf die Unterwäsche entkleiden, falls das ihr Wunsch ist.

1. **Teamkultur**

Folgende Maßnahmen sind in unserem Schutzkonzept festgelegt, um die Wahrscheinlichkeit, dass Täter\*innen in die Einrichtung kommen verringert wird:

* Bezüglich der Missbrauchsprävention ruht sich kein Mitarbeiter in dem Vertrauen in die Aufmerksamkeit der anderen aus. Jeder Mitarbeiter praktiziert die Kultur der Achtsamkeit in allen Belangen
* Bei Vorstellungsgesprächen wird darauf hingewiesen, dass unsere Arbeit auf der Grundlage dieses Schutzkonzeptes basiert
* Beim Einstellungsverfahren wird von allen Teammitgliedern ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und dieses wird alle fünf Jahre aktualisiert
* Während der Einarbeitung neuer Mitarbeiter und Praktikanten werden diese in das Schutzkonzept eingewiesen, dieses wird inhaltlich besprochen und in der täglichen Umsetzung reflektiert
* Im Team wird mit dem Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch stets offen umgegangen
* Hospitationen der Fachkräfte in anderen Gruppen zum Zwecke der Beobachtung, des Feedbacks und der gegenseitigen Reflexion sind möglich und bei Bedarf ausdrücklich gewünscht
* Der Träger ist auch zusätzlich Kinderschutzbeauftragte(r) für alle Kinder und alle Eltern. Trotzdem ist auch jedes einzelne Teammitglied verantwortlich. Dadurch besteht für alle Kinder und Eltern eine breitere Möglichkeit, sich an verschiedene Personen/Gruppenleitungen wenden zu können
1. **Partizipation**

Der Begriff der Partizipation (lat. particeps = teilhabend) bezeichnet grundsätzlich verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung.

* 1. **Beteiligung der Kinder (Kinderrechte):**

Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist die ernst gemeinte, altersgemäße Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung. Die Kinder bringen in einem von Wertschätzung geprägten Dialog sich und ihre Ideen, Meinungen, Empfindungen und Sichtweisen ein und beeinflussen aktiv ihren Alltag.

Kinder haben gesetzlich festgelegte Beteiligungsrechte, welche in der UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12, Absatz 1[[8]](#footnote-8) nachfolgend festgeschrieben sind:

 (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Im Bundeskinderschutzgesetz ist festgelegt, dass Kindern in Kindertageseinrichtungen neben dem Beteiligungs- auch ein Beschwerderecht einzuräumen ist. Jedes Kind hat das Recht, eine Beschwerde zu äußern und Anspruch darauf, dass diese gehört und angemessen behandelt wird.**[[9]](#footnote-9)**

Die Kinderrechte sind im pädagogischen Konzept der LeoKids berücksichtigt und werden im pädagogischen Alltag gelebt. Damit Kinder selbstbewusst durchs Leben schreiten können und ihre eigenen Grenzen wahren lernen, ist es wichtig, dass auch sie sich dieser Rechte bewusst sind. Dies ist eine gute Grundlage auch zur Missbrauchsprävention. Das pädagogische Team integriert deshalb Kinderrechte bewusst in die tägliche pädagogische Arbeit. Exemplarisch werden an dieser Stelle die wichtigsten Rechte und deren Schutz benannt.

Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung: Körperliche Strafen oder psychologischer Machtmissbrauch sind ein striktes Tabu bei den LeoKids.

Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Bei den LeoKids werden demokratische Teilhabe und Partizipation auf verschiedenen Ebenen gelebt, wie z.B.:

* Die Kinder werden regelmäßig nach ihrer Meinung (Mitbestimmungsrechte), ihren Bedürfnissen (Selbstbestimmungsrechte) und ihren Anliegen gefragt (Möglichkeiten der Beschwerde). Sie bestimmen beispielsweise, ob, was oder wieviel sie essen, ob und wie lange sie schlafen oder auch mit was, mit wem oder wie lange sie sich mit einem Spielzeug beschäftigen.
* Die Auswahl der Projektthemen erfolgt unter Einbezug der aktuellen Interessen der Kinder
* Kinder haben das Recht auf Gleichheit: die Bezugspersonen achten darauf, kein Kind zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Gleichheit bedeutet für das Team jedoch nicht, dass alle Kinder identisch behandelt werden. Die Individualität der Kinder (Temperament, Entwicklungsstand, Vorlieben) wird von den Bezugspersonen feinfühlig wahrgenommen und berücksichtigt. Jedoch wird jedem Kind gleichermaßen Wertschätzung und Toleranz entgegengebracht. Aufgestellte Regeln gelten für alle Kinder gleichermaßen.
* Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung: es wird darauf geachtet, in den Tagesablauf genügend Phasen des Freispiels zu integrieren. Zum Beispiel ist nach dem Mittagessen in jeder Altersgruppe eine Ruhepause in den Alltag eingeplant. Die Bezugspersonen entscheiden individuell und möglichst in Absprache mit den Kindern, wie diese Ausruhphase aussieht (CD hören, schlafen, …). Darüber hinaus hat jedes Kind das Recht, zusätzliche Ruhepausen einzufordern. Die Bezugspersonen räumen diesen Bedürfnissen der Kinder eine höhere Priorität ein, als der Einhaltung des Tagesplanes.
* Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit: die pädagogischen Bezugspersonen nehmen die Kinder als individuelle Persönlichkeiten wahr. Die Förderung wird dementsprechend individuell gestaltet, ebenso wie die Eingewöhnung. Die Kinder werden nicht in Geschlechterrollen gedrängt und werden in der Entwicklung eigener Interessen und der eigenen Persönlichkeit gefördert.
	1. **Beteiligung der Eltern:**

Vorabinformation der Eltern: Die Eltern erhalten bereits bei der Besichtigung und beim Eingewöhnungsgespräch Informationen zu den Präventionsmaßnahmen und dem Schutzkonzept.

Elternabende: Nach Bedarf kann zusätzlich zu den regelmäßig stattfindenden Elternabenden für alle Eltern und Bezugspersonen ein durch externe Fachkräfte geleiteter Elternabend zum Thema Missbrauchsprävention oder Umgang mit kindlicher Sexualität stattfinden. Enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Team auf vielen Ebenen: In der täglichen Arbeit bestehen sehr viele Austauschmöglichkeiten mit den Eltern, die neben der gemeinsamen Erziehungspartnerschaft für das Kind zum Zwecke der Vertrauensbildung und des Kinderschutzes genutzt werden können. Auch gibt es eine jährliche schriftliche Elternbefragung und verpflichtend mindestens ein intensives Entwicklungsgespräch pro Jahr. Durch diese Regelungen wird eine Vertrauensbasis geschaffen, auch Defizite oder Auffälligkeiten (in der Einrichtung oder im Elternhaus) anzusprechen und Eltern ggf. Hilfestellung (z.B. Ergotherapie, Psychotherapie, Erziehungsberatung) zu geben. Aushänge und sonstige Informationen: über anstehende Elternabende oder Projekte zu relevanten Themen der sexuellen Gewalt werden Eltern nach Bedarf neben Aushängen zusätzlich per E-Mail informiert.

Öffentlichkeitsarbeit: das Kinderschutzkonzept und das pädagogische Konzept sind auf unserer Homepage zu finden.

* 1. **Beteiligung des Teams**

Bei den LeoKids gibt es mehrere Formate der Teamsitzungen, in denen u.a. alle Belange des Schutzes der einzelnen Kinder in unterschiedlicher Runde besprochen werden.  1 x pro Woche Kleinteam pro Gruppe  2 x pro Monat Großteam aller Teammitglieder.

Das Team besucht regelmäßig Fortbildungen zum Thema Kinderschutz. Das vermittelte Wissen wird im Großteam weiter reflektiert und besprochen.

Außerdem sind dem Team alle Rettungswege und Notrufnummern bekannt. Jeder Mitarbeiter besucht einmal im Jahr einen Erste Hilfe Kurs.

1. **Beschwerdemanagement**

**7.1. Beschwerden durch die Kinder**

Bei den LeoKids sollen Kinder ihren Unmut zum Ausdruck bringen dürfen. Viele Kinder tun das lautstark. Das Team ist sich allerdings auch bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Oft werden Beschwerden auch nur nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression (Hauen, Beißen, Verweigern etc.) geäußert. Daher schult sich das Team fortlaufend darin, alle Beschwerden der Kinder wahrzunehmen und diese respektvoll aufzugreifen und zu bearbeiten. Es wird darauf geachtet, den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden zu geben (z.B. während Tischgesprächen oder in 1:1-Situationen). Ein sehr wichtiges Beschwerdegremium für unsere Kinder ist der täglich stattfindende Abschlusskreis. Hier werden die Kinder ermutigt ihren Tag zu reflektieren und über sowohl positive, als auch negative Erlebnisse ihres Tages bei den LeoKids zu berichten. Kinder brauchen das Vertrauen zu wissen, dass sie sich jederzeit beschweren dürfen. Die Mitarbeiter\*innen signalisieren den Kindern durch ihre Reaktionen, dass Beschwerden erwünscht sind und ernst genommen werden.

**7.2. Beschwerden durch andere Personengruppen**

Bei Problemen und Konflikten unterschiedlicher Art wird in einem ersten Schritt immer dem Grundsatz der LeoKids Rechnung getragen „Wir sprechen miteinander nicht übereinander“. Erst wenn der direkte Kontakt zwischen den Konfliktparteien nicht fruchtbar ist, werden die anderen Instanzen in vorgegebener Reihenfolge hinzugezogen. Wichtig: wenn entweder von Eltern oder innerhalb des Teams Vorgänge gemeldet werden über das Verhalten eines Teammitgliedes (insbesondere in Bezug auf Kinderschutzthemen), gibt es eine festgeschriebene Abfolge von Maßnahmen.

1. **Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen**

Im Folgenden sind alle Kooperationspartner genannt, die mit den LeoKids in verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt:

* Heilpädagoge/\*in
* Logopäde/\*in
* Jugendamt/Kinderschutzbeauftragte\*r
* Fachaufsicht
1. **Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex dient unseren Mitarbeitern als Orientierungsrahmen im achtsamen Umgang mit den Kindern und ist ein bewährtes Mittel zur Prävention von Machtmissbrauch durch Erwachsene. Er hat das Ziel Kinder vor Grenzverletzungen, Übergriffen und sexueller Gewalt zu schützen. Im Verhaltenskodex sind Regelungen festgelegt die den Umgang mit besonders zu schützenden Situationen aufgreifen. Die Regelungen betreffen nicht nur das Thema sexuellen Missbrauch, sondern greifen die unterschiedlichsten Situationen in der Einrichtung auf. Der nachfolgende Verhaltenskodex wurde mit dem LeoKids-Team gemeinsam erarbeitet und jeder Mitarbeiter\*in verpflichtet sich durch Unterschrift diesen einzuhalten. Eine Auseinandersetzung findet mit den Themen: Nähe-Distanz, Ansprache, verbaler und nonverbaler Kontakt, Umgang und Gestaltung von Spiel- und Alltagssituationen statt. Es wird klar definiert welches Verhalten in unserem Kindergarten nicht toleriert wird und wie der Umgang mit grenzverletzenden Situationen ist.

Kinder werden präventiv vor Missbrauch und Gewalt sowie Mitarbeiter vor falschen Anschuldigungen geschützt. Der Verhaltenskodex fördert eine Kultur der Achtsamkeit, die auf Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz basiert.

**Verhaltenskodex des LeoKids-Teams:**

* Wir achten und respektieren die Kinderrechte und gehen auf deren individuellen Bedürfnisse ein.
* Wir arbeiten professionell, inklusiv, interkulturell, innovativ und nachhaltig.
* Die Verantwortung für den Schutz von Kindern liegt immer bei den zuständigen Erwachsenen.
* Wir sind ein Haus für Kinder und gehen mit offenen Augen und Ohren durchs Haus.
* Wir sind für alle Kinder verantwortlich.
* Wir legen auf einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander großen Wert. Es wird eine vertrauensvolle Teamkultur gelebt.
* Partizipation wird mit den Kindern gelebt, durch das transparente Mitentscheiden und Mithandeln erleben die Kinder demokratische Prinzipien.
* Wir behandeln alle Kinder als eigenständige, individuelle Persönlichkeiten und leben eine gegenseitige Akzeptanz der Bedürfnisse und Grenzen.
* Wir fragen die Kinder nach deren Erlaubnis für Körperkontakt und benennen dessen Zweck (Sonnenschutz eincremen, Trost spenden).
* Wir achten darauf, dass die vereinbarten Regeln eingehalten werden.
* Wir respektieren ein „Nein“ der Kinder.
* Mitarbeiter küssen keine Kinder und lassen sich nicht küssen.
* Kosenamen werden nicht verwendet, die Kinder werden grundsätzlich beim Namen genannt. Abkürzungen der Kindernamen sind mit Einverständnis der Kinder und mit Rücksprache der Eltern in Ordnung.
1. **Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Abschließend ist das Vorgehen bei einer Gefährdung innerhalb oder außerhalb der Einrichtung dargestellt. Diese Vorgehensweisen sind allen Team-Mitgliedern bekannt.

* 1. **Vorgehen bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung:**

Jede\*r Mitarbeiter\*in ist verpflichtet, eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Der Verhaltenskodex ist allen Mitarbeitern bekannt. Sollte es dennoch zu einem Verdachtsfall kommen, wird eine umfassende Dokumentation erstellt und die weiteren Schritte werden eingeleitet. Außerdem wird nach § 45SGB VIII umgehend die Fachaufsicht hinzugezogen.

Des Weiteren gibt es einen für die Eltern gut sichtbaren Aushang der Stadt München mit dem Hinweis, an welche Stellen sie sich bei einem begründeten Verdacht der Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung wenden können.

* 1. **Vorgehen bei Gefährdung außerhalb der Einrichtung:**

Bei einer Gefährdung außerhalb der Kita nach §8a SGB VIII werden umgehend folgende Partner hinzugezogen: Sozialbürgerhaus: Landeshauptstadt München, Sozialreferat Sozialbürgerhaus Schwabing – Freimann Heidemannstrasse 170 80939 München Tel: (089) 233 968 11 oder Kinderschutzzentrum München Beratungsstelle, Kapuzinerstrasse 9D 80337 München Tel: (089) 555 356 E-Mail: kiSchuZ@dksb-muc.de.

Auch Eltern, die etwas außerhalb der Einrichtung beobachten, können sich direkt an diese Ansprechpartner wenden.

Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII ist allen Mitarbeitern bekannt und wird diesen in regelmäßigen Abständen erneut zur Kenntnisnahme vorgelegt. Wir vernetzen uns im Rahmen der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Die Wege in einem Verdachtsfall sollen kurzgehalten werden, um das Wohl des Kindes zu schützen.

1. **Einrichtungsbezogener Handlungsplan**

Auch wenn umfangreiche Präventionsmaßnahmen in einer Kita etabliert sind, kann es zu Grenzverletzungen, Übergriffen und/oder Gewalthandlungen gegenüber Kindern kommen.

Daher ist beim Erarbeiten eines Schutzkonzepts unabdingbar, sich mit der Intervention zu befassen. Es ist wichtig zu wissen, welche Maßnahmen erfolgen müssen und was wer zu tun hat.

**Hierfür wurde folgender einrichtungsbezogener Handlungsplan entwickelt:**

**1. Vorgehen bei Verdachtsfällen**

* Ruhe bewahren
* Beobachten, Kindeswohlgefährdung erkennen und dokumentieren
* Information des direkten Vorgesetzten (Gruppenleitung – Leitung – Träger)
* die Einrichtungsleitung soll immer eingebunden werden (Ausnahme: die Leitung ist die Verdachtsperson, dann Information direkt an den Träger)
* Kontakt mit dem betroffenen Kind wird gehalten

**2. Sofortmaßnahmen**

* Erstellen einer Risikoeinschätzung durch eine interne Fachkraft und die Leitung (zB. Dienstpläne abgleichen mit Anwesenheit des Kindes)
* Prüfen von alternativen Hypothesen, den Aussagen des Kindes ist dabei aber grundsätzlich Glauben zu schenken
* bei begründetem Verdacht: Information des Trägers
* das Gespräch mit dem beschuldigten Mitarbeiter wird gesucht
* das Gespräch mit dem betroffenen Kind und dessen Eltern wird gesucht
* bis zur endgültigen Klärung der Anschuldigung wird der Mitarbeiter nicht mehr im Gruppendienst eingesetzt oder beurlaubt

**3. Einschaltung von Dritten**

* Information der entsprechenden Fachstellen (Jugendamt, Fachberatung, evtl. Strafverfolgungsbehörden)
* Einschalten einer externen Fachkraft (Insofern erfahrenen Fachkraft)

**4. Dokumentation**

* eine Dokumentationsvorlage wird bereitgehalten
* Dokumentation des Vorfalls
* Dokumentation der Einhaltung der Maßnahmen gemäß diesem Handlungsplan

**5. Datenschutz**

* Information von Eltern und Elternvertretung unter dem Grundsatz „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“
* Beachtung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten (Kind, Mitarbeiter, Eltern, Beschuldigter)
* keine Offenlegung von „Täterwissen“, auch zum Schutz des/der Opfer(s)

**6. Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation**

* Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des/r betroffenen Mitarbeiters
* dies bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung
* die Leitung muss die Eltern/Elternvertreter umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren
* Reflexion und Aufarbeitung im Team
* gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen und anpassen
1. Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg)(2016):Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen-Gefährdung von Kindeswohl innerhalb von Institutionen. Berlin: 2. Aufl. S.4 https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016\_web.pdf (Abgerufen am 4.7.2022). [↑](#footnote-ref-1)
2. zit. ebd. S.4. [↑](#footnote-ref-2)
3. zit. ebd. S.4 und 5 [↑](#footnote-ref-3)
4. zit. Mayerwald, Jörg (2013): Kinderschutz in der Kita Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg in Breisgau: Verlag Herder 5 GmbH, S.43. [↑](#footnote-ref-4)
5. zit. ebd. S. 47. [↑](#footnote-ref-5)
6. zit. ebd. S. 50. [↑](#footnote-ref-6)
7. zit. ebd. S. 53. [↑](#footnote-ref-7)
8. UN-Kinderrechtskonventionen, Art.12,(1) [↑](#footnote-ref-8)
9. vgl.§45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII; vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2013 [↑](#footnote-ref-9)